



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Kickerclub Skullpower Pro e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist: Kickerkeller, Johannesstraße 156, 99084 Erfurt
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tischfußballspiels als Sport- und Freizeitgestaltung, sowie Ligawettkämpfe. Er veranstaltet hierzu regelmäßig stattfindende Trainingstage, Tischfußballturniere, nimmt an Ligawettkämpfen teil und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
Bei der Bezeichnung der ausgeübten Sportart in dieser Satzung ist ausschließlich vom Drehstangen-Tischfußball auszugehen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tischfußballsports.
3. Der Verein schafft mit seinen Mitgliedern die Voraussetzungen zur Förderung des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports, ebenso wie des Leistungs- und Spitzensports.
4. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Der Verein ist Mitglied des Mitteldeutschen Tischfußballverband e.V. (kurz „MTFV“), Kantstr. 30 in 04275 Leipzig.
6. Der Verein vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung gegenüber der Öffentlichkeit, allen Behörden, Verbänden und Organisationen.
7. Eine Tätigkeit des Vereins abweichend von der Ausübung und Förderung des Tischfußballsports ist nicht vorgesehen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar oben genannte Zwecke.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung „AO“ („Steuerbegünstigte Zwecke“). Er ist also selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.



4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Tischfußball ist kein Tipp-Kick, sondern der sogenannte Drehstangen-Tischfußball. Mit dem Urteil 4 K 501/09 vom 23.06.2010 hat das Finanzgericht Kassel klargestellt, dass es sich beim Drehstangen-Tischfußball um Sport im Sinne von § 52 AO handelt. Die hiergegen eingelegte Revision zum BFH ist im Dezember 2010 zurückgenommen worden, sodass das Urteil des Finanzgerichts Kassel rechtskräftig geworden ist. Damit ist Drehstangen-Tischfußball als Sport im Sinne des Gesetzes anerkannt worden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann werden
 - a) jede natürliche Person
 - b) eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Handelsgesellschaft
2. Der Antrag für die Mitgliedschaft wird schriftlich vom Antragsteller gestellt. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von dem bzw. den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Mit der Mitgliedschaft muss die Satzung allgemein zugänglich gemacht werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Ende des 2. oder 4. Quartals des laufenden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen für mindestens 2 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
6. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung
 - a) beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
 - b) Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung



§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten (gemäß § 26 BGB).
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen per Rundmail einzuberufen. Darin wird gleichzeitig die Tagesordnung bekannt gegeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsscheibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse, gesendet wurde.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder wenn 25 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe eines Zweckes und der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltplanes für das folgende Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Vorstandsschaft und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Festlegung der Geschäftsordnung des Vereins,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen,
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die



jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsmäßigen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zugänglich (z.B. per E-Mail und Aushang am schwarzen Brett) gemacht werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr ist die jeweilige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein darf die Mitgliedsbeiträge gemeldeter und nicht gemeldeter Mitglieder ausschließlich zu Zwecken der Organisation des Tischfußballsports verwenden. Hierzu zählen unter anderem:
 - a) Mitgliedsbeiträge an den MTFV bzw. DTFB („Deutscher Tischfußball Bund“),
 - b) Anmietung von Sportsstätten zur Austragung des Trainings- und Turnierbetriebs,
 - c) Käution und Teilnahme für Turniere des MTFV bzw. DTFB,
 - d) Anfahrtskosten zu Turnieren des MTFV bzw. DTFB.
 - e) Anschaffung neuer Tischfußball - Sportgeräte sowie dessen Zubehör

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.



3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
 - Mitteldeutscher Tischfußballverband (MTFV) e.V.Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tischfußballsports zu verwenden.

§ 12 Ordnungen

1. Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
2. Für eine Änderung ist die einfache Mehrheit ausreichend.
3. Der Verein hat folgende Ordnungen:
 - a) Beitragsordnung
 - b) Spielordnung
 - c) Geschäftsordnung

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 14.08.2019 angenommen.

Erfurt, 14.08.2019
Ort, Datum